

SATZUNG

**über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven
vom 29. Oktober 1987
- in der Fassung der Siebenundzwanzigsten Änderungssatzung
vom 07. Februar 2019 -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I**Gemeinsame Vorschriften****§ 1****Allgemeines**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Sielbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Sielbenutzungsgebühren) und Niederschlagswassergebühren und
- c) Kosten für Grundstücksanschlüsse.

§ 2**Auskunfts- und Anzeigenpflichten**

(1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Abgabeschuldner in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Abgabepflicht und zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Rechtsnachfolgeschaft, die zu einem Wechsel des Abgabeschuldners führt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der Abgabeschuldner und sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

(3) Werden auf einem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die das Entstehen oder die Beendigung einer Abgabepflicht bewirken oder die Höhe der Abgabe beeinflussen, so ist dies vom Abgabepflichtigen der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 3**Härteausgleich**

Entwässerungsabgaben können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Anwendung dieser Satzung zu unbilligen Härten führt.

ABSCHNITT II**Sielbaubeitrag****§ 4****Grundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung Sielbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Sielbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

(2) Für andere beitragsfähige Maßnahmen ist im Bedarfsfalle eine besondere Satzung zur Regelung des Sielbaubeitrag aufzustellen.

(3) Der Sielbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

(4) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,

a) die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden können und nach den baurechtlichen Vorschriften bebaubar sind oder anderweitig gewerblich oder vergleichbar genutzt werden dürfen.

b) die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind.

§ 6**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die Anlage vor dem beitragspflichtigen Grundstück betriebsbereit ist. Bei Grundstücken, die nicht unter § 5 Buchstabe a fallen, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Der Sielbaubeitrag wird berechnet für den Schmutzwasserkanal nach der Beitragsfläche, die sich für das beitragspflichtige Grundstück aus der Multiplikation der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absätze 3 - 6) ergibt.

Er beträgt für den Schmutzwasserkanal 0,90 € je vollen Quadratmeter Beitragsfläche.

(2) Als Grundstücksfläche (Absatz 1 Satz 1 a) gilt

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straße oder der Straße zugewandten Grenze des Grundstückes, wobei Grundstücksteile,

die lediglich die regelmäßige Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonst beitragsrelevante Nutzung über die bei Anwendung des Satzes 1 sich ergebende Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

- a) bei Sportplätzen, Dauerkleingärten, Friedhöfen und anderen Grünanlagen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 15 BBauG mit Ausnahme der Zelt- und Campingplätze sowie bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden und auch nicht so genutzt werden dürfen: 0,5,
- b) bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 0,7,
- c) bei eingeschossiger Bebaubarkeit, bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, sowie bei Zelt- und Campingplätzen: 1,0,
- d) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,3,
- e) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5,
- f) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,6,
- g) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 1,7.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan statt dessen eine Baumassenzahl (BMZ) fest, so gilt:

BMZ	- 3,5	= eingeschossige Bebaubarkeit,
BMZ	- 5,6	= zweigeschossige Bebaubarkeit,
BMZ	- 7,0	= dreigeschossige Bebaubarkeit,
BMZ	- 7,7	= vier- und fünfgeschossige Bebaubarkeit,
BMZ über	7,7	= sechs- oder mehrgeschossige Bebaubarkeit.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

§ 8

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösungen

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden in entsprechender Anwendung der für den Beitrag geltenden Bestimmungen berechnet und erhoben.

(2) Vereinbarungen über die Ablösung des Sielbaubeitrages vor dem Entstehen der Beitragspflicht sind zulässig. Zur Berechnung des Ablösebetrages sind die für den Beitrag geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, und zwar so, als wenn die Beitragspflicht im Zeitpunkt der Ablösung entstehen würde.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Der Sielbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Übergangsregelung

Bei Grundstücken, für die eine Abgabe für den Anschluß nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht oder nicht voll erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Sielbaubeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erst dann erhoben, wenn sie an den Schmutzwasserkanal angeschlossen oder bebaut werden. Die nach bisherigem Recht gezahlten Beiträge werden angerechnet.

ABSCHNITT III**Sielbenutzungsgebühr**

§ 12

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung wird eine Sielbenutzungsgebühr von den Grundstücken erhoben, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Sielbenutzungsgebühr soll so bemessen werden, dass das Gebührenaufkommen des Jahres die in dem Jahr der Stadt entstehenden Kosten deckt.

§ 13

Bemessungsgrundlage

(1) Die Sielbenutzungsgebühr wird nach der auf volle Kubikmeter abgerundeten Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.

(2) Als in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Meßvorrichtungen nachgewiesene Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die bei der Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zusätzlich anfallende Wassermenge.

(3) Hat eine Meßvorrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauches der Vorjahre und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Für die Ermäßigung der Sielbenutzungsgebühr ist ein Zwischenzähler frostsicher und unmittelbar vor der Wasserentnahmestelle zu installieren. Wenn die Stadt auf solche Meßvorrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich im Abrechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von 2 Monaten einzureichen. Der Nachweis ist entsprechend den Vorschriften des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4 zu führen. Die Stadt kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 14

Gebührensatz

- (1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt 2,50 € für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbenutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sielbenutzungsgebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen fällig und erhoben, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Dabei wird die Abwassermenge (§ 13 Absatz 1) des Vorjahres zugrunde gelegt. Wenn die Gebührenpflicht für das Grundstück entsteht, ist die Abwassermenge des ersten voll gebührenpflichtigen Quartals maßgebend. Die festgesetzten Abschlagszahlungen sind im folgenden Jahr zu den Fälligkeitsterminen (Satz 1) weiter zu zahlen, bis neue Abschlagszahlungen festgesetzt sind.
- (3) Nachforderungen, die sich aus der Jahresendabrechnung ergeben, sind zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden mit den ausstehenden Abschlagszahlungen verrechnet.
- (4) Die Sielbenutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (5) Die Stadt kann Wasserversorgungsunternehmen mit der Festsetzung und Einziehung der Gebühren im Namen der Stadt beauftragen. Die Zwangsvollstreckung verbleibt bei der Stadt. Setzt das Wasserversorgungsunternehmen die Gebühr fest, so gilt Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß es hinsichtlich der Anzahl der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit auf die Bestimmungen ankommt, die für das Wassergeld gelten; Absatz 2 Satz 1 gilt jedoch uneingeschränkt, wenn das Wasserversorgungsunternehmen das Wassergeld in weniger als 4 Jahresraten anfordert.

§ 16**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. An seine Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten sowie die Mieter und Pächter gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

ABSCHNITT IV**Niederschlagswassergebühr****§ 17****Grundsatz**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben.

§ 18**Bemessungsgrundlage**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterung oder Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt. Rasengittersteine, Ökopflaster und andere wasserdurchlässige Materialien gelten nicht als befestigte Grundstücksfläche.

(2) Die Gebühr wird pro Quadratmeter der nach Abs. 1 bemessenen Grundstücksfläche berechnet. Die ermittelte Gesamtfläche je Grundstück wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Änderungen der maßgeblichen Flächen werden jeweils zum Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Läßt sich die Fläche nicht genau ermitteln, so kann sie geschätzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Gebührenpflichtige seiner Auskunftspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 19**Gebührensatz**

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 €/m².

(2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

§ 20**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des nach § 18 maßgeblichen Grundstückes. An seine Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Außerdem sind die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 21

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von dem Grundstück Niederschlagswasser den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen endet.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührenpflichtige dies anzeigt.

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restanteil des Jahres. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich durch Bescheid zum Anfang des Jahres festgesetzt und in vier gleichmäßigen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 100,00 €, wird sie in einem Betrag zum 30. Juni des Jahres fällig.

(3) Die Stadt kann Dritte mit der Festsetzung und Einziehung der Gebühren im Namen der Stadt beauftragen. Die Zwangsvollstreckung verbleibt bei der Stadt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des darauffolgenden Monats festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats festgesetzt.

ABSCHNITT V

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 23

Erstattungsbeträge

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlußkanäle an die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind der Stadt von den nach § 8 Verpflichteten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Von den Verpflichteten können Vorauszahlungen in angemessener Höhe gefordert werden.

(2) Die Kosten sind nach Einheitssätzen zu erstatten. Diese betragen für den Grundstücksanschlußkanal

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verlegen in vorhandene, befestigte Straßen pro m | 138,00 € |
| b) bei Verlegen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen pro m | 102,50 € |

Bei gleichzeitiger Herstellung des Grundstücksanschlußkanals für die Regen- und Schmutzwasserableitung beträgt der Einheitssatz für die gemeinsame Länge in einem Rohrgraben

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verlegen in vorhandene, befestigte Straßen pro m | 204,50 € |
|---|----------|

- b) bei Verlegen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen pro m 153,50 €
Der Einheitssatz für die Herstellung eines Revisionschachtes beträgt 409,00 €

(3) Bei der Berechnung der Länge des Grundstücksanschlußkanals gilt die Hauptleitung als in der Straßenmitte verlaufend. Die so berechnete Länge wird auf volle Meter gerundet.

§ 24
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT VI

Schlußvorschriften

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Abschnitt II tritt rückwirkend ab 1. Januar 1986 an die Stelle des Abschnittes II der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 19. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Cuxhaven Seite 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 367).

(2) § 12 tritt rückwirkend ab 1. Januar 1976 als § 10 an die Stelle des § 10 der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 19. Dezember 1974.

(3) Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 19. Dezember 1974 außer Kraft.

Cuxhaven, den 29. Oktober 1987

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

(L.S.) Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 19.11. 1987 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 S. 356

Erste Änderungssatzung vom 17. Dezember 1987

§ 14 Absätze 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1988

- Veröffentlicht am 31.12. 1987 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51 S. 432

Zweite Änderungssatzung vom 15. Dezember 1988

§ 14 Absatz 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1989

- Veröffentlicht am 29.12.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 418

Dritte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1989

§ 14 Absatz 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1990

- Veröffentlicht am 28.12.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 390

Vierte Änderungssatzung vom 13. Dezember 1990

§ 14 Absatz 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1991

- Veröffentlicht am 27.12.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 365

Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1991

§ 14 Absatz 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1992

- Veröffentlicht am 27.12.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 384

Sechste Änderungssatzung vom 17. Dezember 1992

§ 14 Absatz 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1993

- Veröffentlicht am 30.12.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 512

Siebte Änderungssatzung vom 16. Dezember 1993

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1994

- Veröffentlicht am 30.12.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 379

Achte Änderungssatzung vom 15. Dezember 1994

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1995

- Veröffentlicht am 29.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 458

Neunte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1996

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1997

- Veröffentlicht am 20.12.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 444

Zehnte Änderungssatzung vom 27. November 1997

§ 13 Abs. 4 und 5 neu gefasst

§ 17 Abs. 2 neu gefasst

Inkrafttreten von § 13 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01. 1997,
von § 17 Abs. 2 zum 01.01. 1999

- Veröffentlicht am 30.12.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 543

Elfte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1997

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1998

- Veröffentlicht am 30.12.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 544

Zwölfte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1998

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1999

- Veröffentlicht am 31.12.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 586

Dreizehnte Änderungssatzung vom 28. Januar 1999

§ 17 Abs. 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1999

- Veröffentlicht am 25.02.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 8, S. 121 -

Vierzehnte Änderungssatzung vom 30. November 1999

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2000

- Veröffentlicht am 23.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 501-

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 16. Dezember 1999

§ 1 b) ergänzt

§ 4 Abs. 1 ergänzt

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b gestrichen, Abs. 1 geändert

§ 7 Abs. 7 gestrichen

§ 12 Abs. 1 ergänzt

neuer Abschnitt IV mit den §§ 17 – 22 eingefügt

bisherige Abschnitte IV und V mit den §§ 17 – 20 werden die Abschnitte V und VI mit den §§ 23 – 26

Inkrafttreten am 01. Januar 2000

- Veröffentlicht am 30.12. 1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 511

Sechzehnte Änderungssatzung vom 30. November 2000

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2001

- Veröffentlicht am 21.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 441

Siebzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001

§ 7 Abs. 1 Satz 2 geändert

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

§ 19 geändert

§ 23 Abs. 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 27.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 618

Achtzehnte Änderungssatzung vom 28. November 2002

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

§ 19 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2003

- Veröffentlicht am 12.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 465

Neunzehnte Änderungssatzung vom 22. Januar 2004

§ 12 Abs. 2 neu gefasst

§ 14 neu gefasst

§ 19 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2004

- Veröffentlicht am 05.02.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4, S. 26 -

Zwanzigste Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2005

- Veröffentlicht am 30.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 429

Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 5. Dezember 2006

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2007

- Veröffentlicht am 21.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 304

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 17. November 2008

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

§ 19 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2009

- Veröffentlicht am 27.11.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 349

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

§ 19 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2012

- Veröffentlicht am 22.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 342

Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014

§ 12 Absätze 2 – 8 gestrichen

§ 14 Überschrift geändert

§ 14 Abs. 1 und 2 neu gefasst

§ 14 Abs. 3 gestrichen

§ 19 Abs. 1 und 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2015

- Veröffentlicht am 24.12.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 368

Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 04. Mai 2017

§ 15 Absätze 5 Satz 3 gestrichen

§ 22 Abs. 2 Satz 2 angefügt

§ 22 Abs. 3 geändert

§ 22 Abs. 5 gestrichen

Inkrafttreten am 02. Juni 2017

- Veröffentlicht am 01.06.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 21, S. 118

Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 07. Dezember 2017

§ 14 Absätze 1 und 2 geändert

§ 19 Absätze 1 und 2 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2018

- Veröffentlicht am 21.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 283

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 07. Februar 2019

§ 14 Absätze 1 und 2 geändert

§ 19 Absätze 1 und 2 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2019

- Veröffentlicht am 21.02.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 06, S. 56